

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Lorenz Klos statt der überschwemmten Gründe andere im Teiche angewiesen habe, diese aber sich nicht zufrieden stellten, so wurde bestimmt, daß dieselben vom kleinen Rechte des Fürstentums zu besichtigen seien und ihnen soviel zugemessen werde, als ihnen vom Teiche überschwemmt wurde. Falls jedoch dort nicht soviel Gründe vorhanden wären, sollte Herr von Zwola gehalten sein, sich mit ihnen bei der Abmessung sogleich zu vergleichen.

5. Der Bürgermeister, der Rat und die ganze Gemeinde sollten für jetzt und für künftige Zeiten von der Robot zum Wehr, zur Mühle, an der Oder, wie auch von allen Fuhrroboten zu Bauten befreit sein, worüber er ihnen einen Brief auszustellen versprach.

6. Was den Fußsteig am Stadtgraben um die Stadt und die Nutzung der Zinsen von den Baustellen am Stadtwalle anbelangt, so bleiben letztere der Stadt, und Herr von Zwola hat den Steig, so oft es vonnöten, auf seine Kosten zu bessern.

7. Das dreimal des Jahres von den Vorstädtern zu gebende Geschöß verbleibt für jetzt und für künftige Zeiten der Stadt zur Besserung der Stadtmauern.

8. Die auf der Herrschaft befindlichen Waisen müssen gestellt werden und Herr von Zwola kann dieselben in seinen Dienst nehmen. Welche Waise dem Herrn davonlauft, verliert ihr Hab und Gut, das laut des Troppauer Landrechtbeschlusses dem Herrn zufällt.

9. Zur Vernehmung und Versorgung der Waisengelder sollen zwei gleichlautende Register abgefaßt werden, in denen die Waisen und die ihnen zuständigen Gelder zu verschreiben sind. Das eine soll dem Herrn, das andere dem jeweiligen Rat überlassen werden. Machen Personen Anspruch auf die Gelder, so sollen ihnen dieselben mit Wissen des Herrn ausgefolgt werden. Die Lade mit den Waisengeldern und dem Waisenregister verbleibt in der Verwahrung des Rates.

10. Der Herr von Zwola verzichtet auf den Anfall der Güter jener Verstorbenen, die keine Freunde (Verwandte) haben, der ihm vormals zustand, zugunsten der Stadt, doch soll die eine Hälfte davon zur Besserung der Pfarrkirche, die andere zur Besserung der Stadtmauer verwendet werden.

11. Jene Personen, die innerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen auch in Hinkunft ohne Verhinderung des Grundherrn auf dem Friedhofe bei der Pfarrkirche beerdigt werden.

12. Des Herrn von Zwola Vieh darf in Hinkunft nicht mehr auf die Brach- und Stoppelfelder der Odrauer getrieben werden, ausgenommen die Schafe, und diese nur in der Zeit von St. Wenceslai bis St. Georgi.

13. Der Herr von Zwola hat durch seine Leute den Weg nach Lautsch auszubessern und freizumachen, so oft es erforderlich ist, damit die Lautscher zur Zeit großen Wassers in die Stadt fahren können.¹⁾

Aber auch jetzt hielt sich Herr von Zwola nicht vollständig an den geschlossenen Vergleich. Erst im Jahre 1578, am Tage Martini, stellte er der Stadt den im Punkt 2 des Vergleiches versprochenen Brief wegen der Bleiche aus. (IV. Handfeste.) Er sicherte in demselben der Stadtgemeinde wegen der Bleiche und der Gartenstücke unterhalb des Schlosses zur Ausführung der notwendigen Stadtbauten jährlich zu Weihnachten eine Zahlung von 1 fl. 13 kr. zu, verpflichtete aber dafür die Bürger, jährlich den Mühlgraben zu fegen, auf dem Odrauer Vorwerke Pflanzen zu stecken und, so oft es erforderlich wäre, im Schlosse Wein zu schroten. Schließlich versprach er, nachdem er ihnen die beiden letzten neuen Verpflichtungen auferlegt hatte, sie darüber hinaus mit keiner neuen Robot oder Dienstbarkeit, weder zu Ross noch zu Fuß, zu beschweren.²⁾

¹⁾ Original auf Pergament mit fünf anhängenden Siegeln in böhmischer Sprache im Gemeindearchive. — ²⁾ Original auf Pergament in deutscher Sprache im Gemeindearchive Nr. IX.